



Kurzinformation

Zum Grundwasserbegriff

Das bei Bergbauarbeiten anfallende Wasser (Grubenwasser) kann Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sein.

Dies ist der Fall, wenn das jeweilige Gewässer die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 WHG erfüllt. Nach § 3 Nr. 3 WHG ist Grundwasser definiert als „das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht“.

Für die Beurteilung, ob es sich bei einem Gewässer um Grundwasser handelt, ist seine Herkunft unerheblich. Insofern kann beispielsweise auch aus oberirdischen Gewässern infiltriertes Wasser dazugehören, solange es die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 WHG erfüllt (Guckelberger, in: BeckOK Umweltrecht, 48. Ed. 1.7.2018, WHG § 3 Rn. 11). Ebenso ist nicht zwischen in das Erdreich von oben eingedrungenem Wasser und „echtem“ Grundwasser zu unterscheiden (Guckelberger a.a.O.).

Damit es sich um „unterirdisches Wasser“ i.S.v. § 3 Nr. 3 WHG handelt, darf es nicht dauerhaft und vollständig künstlich erfasst sein oder dauerhaft zu Tage treten. Aus diesem Grund ist ein Baggersee nicht als Grundwasser zu qualifizieren (Faßbender, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, WHG § 3 Rn. 46).

In der Rechtsprechung wurde Grubenwasser wiederholt als Grundwasser behandelt (BVerwG, Urt. v. 27.11.1992 – 8 C 55/90 – juris, Rn. 9 und Leitsatz Nr. 1 für § 2 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz a.F.; OVG Münster, Beschl. v. 27.07.2010 – 9 A 2967/08 – juris, Rn. 49 ff. für § 2 Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW und WHG; VG Saarlouis, Urt. v. 01.09.2010 – 5 K 1466/09 – juris, Rn. 32 ff. für § 1 Abs. 1 Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz mit Bezug zum WHG).

